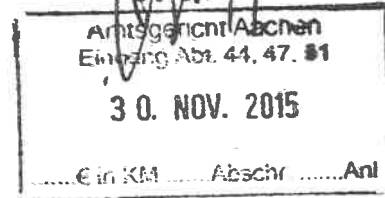


I.

451 Cs-904 Js 949/15-711/15



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.11.2015,  
an der teilgenommen haben:

Richter Witt  
als Richter

Staatsanwältin Lanzerath  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Huppertz aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten Andrea Amerini

Justizbeschäftigte Wittek  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Die Berufung der Staatsanwaltschaft Aachen gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 17.11.2015 wird auf Kosten der Staatskasse verworfen.**

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Das Amtsgericht Aachen hat den Angeklagten am 17.11.2015 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von [REDACTED] Tagessätzen zu je [REDACTED] verurteilt. Für die Dauer von 3 Monaten ist in dem Angeklagten untersagt worden, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass das Fahrverbot durch die vorläufige Sicherstellung der Fahrerlaubnis erledigt ist. Das Amtsgericht hat vom Entzug der Fahrerlaubnis und von der Anordnung einer Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abgesehen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerechte Berufung der Staatsanwaltschaft, welche auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist. Diese bleibt erfolglos.

II.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] alte Angeklagte ist von Beruf [REDACTED]

Seinen Führerschein hat der Angeklagte 1989 mit 18 Jahren erlangt. Ende 2005 erlitt

der Angeklagte im Dienst einen Autounfall. Hiervon hat er heute noch Rückenbeschwerden. Der Angeklagte hatte außerdem einen Bandscheibenvorfall. Drogen hat der Angeklagte nie konsumiert. Der Angeklagte beschreibt seinen früheren Alkoholkonsum als moderat. Bis auf ein Glas Sekt an Silvester konsumiert er keinen Alkohol mehr.

Der Führerschein des Angeklagten ist am 06.07.2015 sichergestellt und am 05.12.2015 an den Angeklagten zurückgegeben worden.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Der Bundeszentralregisterauszug vom 02.02.2016 enthält keine Eintragung.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen Angaben in der Berufungshauptverhandlung sowie auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs vom 02.02.2016.

### III.

Das Amtsgericht hat zum Tatgeschehen folgende Feststellungen getroffen:

*„Der Angeklagte befuhr am 05.07.2015 gegen 23:50 Uhr mit einem Personenkraftwagen der Marke Toyota mit dem Kennzeichen AC-BF 610 in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand unter anderem die Bundesautobahn A 544, Richtungsfahrbahn Europaplatz. An dem Abend war der Angeklagte zu Besuch im italienischen Konsulat in Köln. Es war ursprünglich geplant, dass dort übernachtet wird. Dies hatte sich jedoch zerschlagen. In der Vorstellung, noch fahrtüchtig zu sein, beschloss der Angeklagte daher mit dem PKW nach Hause zu fahren. Die Untersuchung, der dem Angeklagten am 06.07.2015 um 0:48 Uhr entnommenen Blutprobe, hat eine Blutalkoholkonzentration von 1,38 ‰ ergeben. Diese Blutalkoholkonzentration bewirkt in jedem Falle Fahruntüchtigkeit. Die Fahruntüchtigkeit hätte der Angeklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen.“*

### IV.

Diese Feststellungen sind, jedenfalls im Zusammenhang mit den ergänzenden Feststellungen der Kammer, grundsätzlich geeignet, eine Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB zu tragen. Sie sind damit nach wirksamer Beschränkung der Berufung in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer hat aufgrund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung folgende ergänzenden Feststellungen treffen können:

Das italienische Konsulat befindet sich in der Universitätsstraße in Köln. Kurz vor 23:00 Uhr ist der Angeklagte mit dem Taxi von dort losgefahren. Er hatte sein Fahrzeug, einen Toyota RAV 4, in der Innenstadt geparkt. Weil in Köln der Christopher Street Day stattfand, war in Köln kein Hotel mehr zu bekommen. Der Angeklagte hat sich mit dem Taxi bis zum Heumarkt in Köln bringen lassen. Dort ist er ca. Stunde spazieren gegangen und hat nach einem Hotel gesucht. Dann ist er in sein Auto gestiegen und losgefahren, zunächst Richtung Barbarossaplatz, dann Richtung Klettenberg und ist an der Autobahnauffahrt Köln-Klettenberg auf die A4 in Richtung Aachen aufgefahren.

Vom 25.09.2015 bis zum 27.09.2015 nahm der Angeklagte an einem verkehrstherapeutischen/verkehrspsychologischen Wochenendseminar (Intensivseminar) für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer teil und absolvierte 20 Kleingruppenstunden. Der Angeklagte hat zudem bis November 2015 freiwillige Blutproben beim Arzt abgegeben und sein Blut untersuchen lassen. Nach der ärztlichen Bescheinigung des Dr. Wilfried Jacobs vom 16.10.2015 liegen keine Hinweise auf einen chronischen Alkoholismus vor. Am 08.12.2015 absolvierte der Angeklagte eine zusätzliche Einzelstunde bei Herrn Dr. G. Höcher, der auch das oben genannte Wochenendseminare veranstaltet hatte.

#### V.

Die Kammer hatte nach der Berufungsbeschränkung nur noch über das Strafmaß zu entscheiden.

Für die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr sieht § 316 Abs. 1 und 2 StGB Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Die Kammer hat sich bei der konkreten Strafzumessung unter Beachtung der Kriterien des § 46 StGB von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten des Angeklagten konnte berücksichtigt werden, dass er sich bereits in der 1. Instanz geständig eingelassen hat und auch der Kammer Rede und Antwort über seine Tat gestanden hat. Der Angeklagte hat Einsicht und Reue in sein Fehlverhalten gezeigt. Er ist seit dem Vorfall abstinent. Er hat sich seinen Problemen gestellt und hat nicht nur freiwillig an einem verkehrstherapeutischen Wochenendseminar teilgenommen, sondern auch bis November 2015 freiwillige Blutproben abgegeben. Der Angeklagte hat auch kurz vor der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz noch eine Einzelstunde bei dem Veranstalter des Wochenendseminars absolviert. Zudem ist der Angeklagte weder vor noch nach der hier streitgegenständlichen Tat strafrechtlich oder verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten.

Zulasten des Angeklagten war allerdings zu beachten, dass die Blutalkoholkonzentration mit 1,38 Promille Person als hoch zu bezeichnen ist. Zudem lag seiner Tat ein hohes Gefährdungspotenzial inne, da er eine nicht unerhebliche Fahrstrecke auf der Autobahn absolviert hat.

Nach alledem hält mit dem Amtsgericht auch die Kammer die Verhängung einer Geldstrafe von [REDACTED] Tagessätzen für tät- und schuldangemessen.

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Einkommensverhältnisse des Angeklagten erscheint die Tagessatzhöhe [REDACTED] zutreffend.

## VI.

Zu Recht hat das Amtsgericht in diesem konkreten Fall – und nur diesen hat die Kammer bewerten – von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen. Zwar handelt es sich bei der Trunkenheit im Verkehr um einen Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB. Allerdings muss das Gericht die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 S. 1 StGB im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch bejahen können. Im vorliegenden Fall spricht zwar aufgrund der Tat und der hohen Blutalkoholkonzentration eine gewisse Vermutung für die Ungeeignetheit des Angeklagten. Der Angeklagte hat aber durch die Teilnahme am Wochenendseminar, die ärztliche Überprüfung seiner Blutwerte und die zusätzliche Therapiestunde diese abstrakte Vermutung widerlegt. Der Angeklagte hat im Rahmen der Hauptverhandlung ausführlich dargelegt, wie seine derzeitige Situation aussieht und welche Erkenntnisse er gewonnen hat. Die Kammer geht daher davon aus, dass der Angeklagte sich seinen Problemen gestellt hat und er künftig seine Pflichten als Straßenverkehrsteilnehmer auch in schwierigen Situationen beachten wird.

~~Real die Kammer hält allerdings [REDACTED] Fahrerlaubnis [REDACTED]  
 ordnungsgemäß [REDACTED] der Sicherstellung hat das Amtsgericht  
 zutreffend [REDACTED] haben.~~

## VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

**Abschrift**

73 Ns-904 Js 949/15-5/16

451 Cs 711/15

Amtsgericht Aachen



MA  
7.5

**Landgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
[REDACTED] Staatsangehöriger,

hat die 3. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 17.11.2015 in der Hauptverhandlung vom 10.02.2016, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Theiner  
als Vorsitzende

Detlef Königs aus Aachen  
Peter Grube aus Aachen  
als Schöffen

Oberstaatsanwältin Norf  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Huppertz aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten Andrea Amerini

Justizbeschäftigte Hosang als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr seiner Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 120,00 € verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von drei Monaten untersagt, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. Das Fahrverbot ist durch die vorläufige Sicherstellung der Fahrerlaubnis erledigt. Für die Dauer der das Fahrverbot übersteigenden Zeit wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 316 Abs. 1, Abs. 2, 44 StGB.

### Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] alte Angeklagte ist verheiratet und Vater [REDACTED]. Der Angeklagte ist von Beruf [REDACTED] und verfügt über ein monatliches Einkommen [REDACTED].

[REDACTED] Der Angeklagte lebt seit dem Vorfall alkoholabstinent und hat vom 25.09.2015 bis zum 27.09.2015 an einem dreitägigen verkehrstherapeutischen Wochenendseminar teilgenommen.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 06.11.2015 bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Auch der Verkehrszentralregisterauszug vom 10.07.2015 enthält keine Eintragungen.

Aufgrund der Tat, die Gegenstand der Verurteilung ist, ist der Führerschein des Angeklagten am 06.07.2015 sichergestellt worden.

II.

Zu dem ihm zur Last gelegten Vorwurf konnten aufgrund des Geständnisses des Angeklagten folgende Feststellungen getroffen werden:

Der Angeklagte befuhr am 05.07.2015 gegen 23:50 Uhr mit einem Personenkraftwagen der Marke Toyota mit dem Kennzeichen AC-BF 610 in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand unter anderem die Bundesautobahn A 544, Richtungsfahrbahn Europaplatz. An dem Abend war der Angeklagte zu Besuch im italienischen Konsulat in Köln. Es war ursprünglich geplant, dass dort übernachtet wird. Dies hatte sich jedoch zerschlagen. In der Vorstellung, noch fahrtüchtig zu sein, beschloss der Angeklagte daher mit dem PKW nach Hause zu fahren. Die Untersuchung, der dem Angeklagten am 06.07.2015 um 0:48 Uhr entnommenen Blutprobe, hat eine Blutalkoholkonzentration von 1,38 ‰ ergeben. Diese Blutalkoholkonzentration bewirkt in jedem Falle Fahruntüchtigkeit. Die Fahruntüchtigkeit hätte der Angeklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen. ]

### III.

Der Angeklagte hat die Feststellungen wie unter II. dargelegt, eingeräumt.

### IV.

Die unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen Angaben, denen das Gericht insoweit folgt, und auf dem mit ihm erörterten und als richtig bestätigten Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 06.11.2015.

Die unter Ziffer II. getroffenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf der geständigen, glaubhaften Einlassung des Angeklagten sowie auf den sonstigen Beweismitteln, insbesondere des Alkoholbefundes der Uniklinik Köln vom 06.07.2015, die ausweislich der Sitzungsniederschrift Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen sind.

### V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.



## VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafrahmen des § 316 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe – zugrunde zu legen.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er in vollem Umfang geständig war und Einsicht und Reue hinsichtlich seines Fehlverhaltens gezeigt hat. Zudem war sein Verhalten nach der Tat, namentlich die ärztlich bestätigte Alkoholabstinenz seit dem Vorfall und die freiwillige und Teilnahme an einem verkehrstherapeutischen Wochenendseminar strafmildernd zu berücksichtigen. Ferner war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er strafrechtlich und verkehrsrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist.

Strafschärfend wirkte sich allerdings die hohe Blutalkoholkonzentration des Angeklagten sowie der Umstand aus, dass der Angeklagte mit seinem PKW eine nicht unerhebliche Fahrtstrecke auf der Bundesautobahn zurückgelegte.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das gerichtete Geldstrafe von [REDACTED] Tagessätzen zu [REDACTED] für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Von der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB hat das Gericht trotz der Verwirklichung des Regelfalles des 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB abgesehen. Zwar ist der Täter einer Trunkenheit im Verkehr danach in der Regel als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet anzusehen. Maßgeblich für die Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ist allerdings der Zeitpunkt der Hauptverhandlung. Trotz der Verwirklichung dieses Regelbeispiels war der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichts zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Zwar hat der Angeklagte die Straftat erheblich alkoholisiert begangen. Gleichwohl handelte es sich um eine Fahrlässigkeitstat. Der Angeklagte war der Auffassung noch fahren zu können. Es ist bekannt, dass bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten mit fortschreitender Alkoholisierung die Einsichtsfähigkeit geringer wird (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2008 - 24a Ns 26/07).

Im Rahmen der Gefahrenprognose war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nunmehr auf eigene Initiative eine anerkannte verkehrstherapeutische

Rehabilitationsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen und sich dazu entschlossen hat, seine Alkoholabstinenz langfristig beizubehalten. Der Angeklagte hat angegeben, dass er durch die Aufarbeitung des Vorfalls für sich erkannt, dass er ein Problem bei der eigenen Mäßigung, insbesondere im gastronomischen Bereich habe. Die Ursachen und Hintergründe seien ihm in erschreckender Weise bei den Seminaren vor Augen geführt worden. Er könne heute dieses Problem beherrschen, in dem er sich andere Mittelpunkte in seiner Lebensgestaltung gesucht hat.

Diese beachtlichen Bemühungen zeigen, dass der Angeklagte die Gefahr seines Handelns verstanden und erfolgreiche Maßnahme ergriffen hat, um seine Fahreignung wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hält das Gericht die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verhängung einer Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht für erforderlich. Vielmehr scheint zur Einwirkung auf den Angeklagten - auch unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Fahrerlaubnis - ~~\_\_\_\_\_~~ ~~\_\_\_\_\_~~ die sich im Hinblick auf die Dauer der Sicherstellung der Fahrerlaubnis bereits erledigt hat.

#### VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Eine Entschädigung für die Dauer der das Fahrverbot übersteigenden Zeit, in welcher der Führerschein sichergestellt war, war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 StrEG nicht zu gewähren, weil lediglich deshalb von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wurde, da ihre Voraussetzung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr vorlagen.

V.A.  
Witt

Verfügung

#### II.

Anzufertigen für die Akte

Abschrift des Urteils zu Ziffer I.